

# Mehrfachbeschäftigung

## Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Versicherungsrechtliche Beurteilung.....	1
3. Ende der Versicherungsfreiheit.....	2
4. Beitragsberechnung.....	2
5. Meldungen.....	2

Sind Mitarbeitende gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, kann dies in der Sozialversicherung zu Besonderheiten führen. Die besonderen Regelungen fassen wir in diesem Beratungsblatt für Sie zusammen.

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2033360** als PDF zum Download.

Haben Sie noch Fragen? Dann beraten Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern.

Freundliche Grüße  
Ihr TK-Firmenkundenservice

## 1. Allgemeines

Als Arbeitgeber müssen Sie unter anderem die Versicherungspflicht bzw. -freiheit für Ihre Beschäftigten beurteilen. Außerdem berechnen Sie die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Entgeltfortzahlungsversicherung, weisen sie elektronisch nach und führen sie an die Krankenkasse ab.

Besonderheiten gelten immer dann, wenn Mitarbeitende mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig ausüben.

Eine Mehrfachbeschäftigung kann nur bei verschiedenen Arbeitgebern vorliegen. Arbeiten Beschäftigte zum Beispiel sowohl im Betrieb als auch im Haushalt eines Arbeitgebers, so handelt es sich um ein einheitliches Arbeitsverhältnis, also nicht um eine Mehrfachbeschäftigung.

Mitarbeitende sind gesetzlich dazu verpflichtet, den Arbeitgeber über alle seine Beschäftigungsverhältnisse zu informieren.

## Auskunftspflicht der Beschäftigten

Beschäftigte müssen ihren Arbeitgebern alle Angaben machen bzw. erforderliche Unterlagen vorlegen, die notwendig sind, um das Meldeverfahren und die Beitragszahlung durchführen zu können.

## 2. Versicherungsrechtliche Beurteilung

Beschäftigte sind nur dann krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung im aktuellen Kalenderjahr überschreitet und auch im Folgejahr überschreiten wird. Im Jahr 2024 beträgt sie 69.300 EUR.

Übrigens: Die Jahresarbeitsentgeltgrenze wird auch Versicherungspflichtgrenze genannt.

Ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Beratungsblatt "Krankenversicherungsfreiheit": **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2033336**.

Die Versicherungspflichtgrenze gilt auch, wenn Mitarbeitende mehrere Beschäftigungen nebeneinander ausüben. Um zu prüfen, ob eine Versicherungsfreiheit besteht, addieren Sie alle regelmäßigen Arbeitsentgelte und vergleichen Sie diese mit der Jahresarbeitsentgeltgrenze.

**Beispiel 1**

Eine Arbeitnehmerin übt im Jahr 2023 drei Beschäftigungen gleichzeitig aus.

	regelmäßiges jährliches Arbeitsentgelt
Arbeitgeber A	30.000 EUR
Arbeitgeber B	25.500 EUR
<u>Arbeitgeber C</u>	<u>13.900 EUR</u>
Gesamt	69.400 EUR

**Erläuterung**

Für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht wird das regelmäßige Entgelt aus allen Beschäftigungen zusammengerechnet. Daraus ergibt sich ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt von 69.400 EUR. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze für die Kalenderjahre 2023 (66.600 EUR) und 2024 (69.300 EUR) wird überschritten. Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2024 krankenversicherungsfrei.

Ausnahmen sind sogenannte geringfügige Beschäftigungen: Eine Beschäftigung ist geringfügig entlohnt, wenn das Arbeitsentgelt monatlich bis zu 538 EUR beträgt. Wird nur eine einzige geringfügige Beschäftigung ausgeübt? Dann bleibt diese für sich betrachtet versicherungsfrei und wird einer oder mehreren Hauptbeschäftigungen nicht hinzugerechnet.

Geringfügig ist auch eine Beschäftigung, die von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Diese Beschäftigungen lassen Sie bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts unberücksichtigt.

**Beispiel 2**

	monatliches Entgelt
Beschäftigung A	3.000 EUR
Beschäftigung B	400 EUR

**Erläuterung**

Beschäftigung B ist geringfügig entlohnt und bleibt versicherungsfrei. Beiträge werden nur aus der Beschäftigung A erhoben. Für die geringfügige Beschäftigung zahlt der Arbeitgeber Pauschalbeiträge an die Minijob-Zentrale.

Ausführliche Informationen zu geringfügigen Beschäftigungen finden Sie in unserem Beratungsblatt: [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031418.

**3. Ende der Versicherungsfreiheit**

Sobald das zusammengerechnete Arbeitsentgelt unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze fällt, werden Mitarbeitende versicherungspflichtig – zum Beispiel, wenn die Person eine ihrer Beschäftigungen aufgibt. Die Krankenversicherungspflicht tritt in diesen Fällen sofort ein, also nicht erst zum Jahresende.

**Beispiel 3**

	monatliches Entgelt
Beschäftigung A	4.000 EUR
Beschäftigung B	1.800 EUR
Beschäftigung B	endet am 30.09.2024

**Erläuterung**

Ab dem 1. Oktober 2024 übersteigt das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt nicht mehr die Versicherungspflichtgrenze. Von diesem Tag an besteht Krankenversicherungspflicht.

**4. Beitragsberechnung**

Beiträge aus den Beschäftigungen müssen Sie nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze berechnen. Wird diese Grenze überschritten, werden die Beiträge zwischen den Arbeitgebern aufgeteilt. Dies erfolgt im Verhältnis der Entgelte zueinander.

Dazu erhalten Sie seit dem 1. Januar 2013 von den Krankenkassen eine sogenannte BBG-Meldung auf Grundlage der GKV-Monatsmeldungen. Diese BBG-Meldungen enthalten das Gesamtentgelt aus allen Beschäftigungen sowie eventuell den beitragspflichtigen Teil einer Einmalzahlung.

Überschreitet das Entgelt einer Beschäftigung bereits die Beitragsbemessungsgrenze eines Sozialversicherungszweigs, kürzen Sie das Entgelt zunächst auf eben diese Grenze. Aus dem gekürzten Entgelt berechnen Sie dann die Beiträge nach der untenstehenden Formel. Die aufgeteilten Beiträge müssen zusammengezählt wieder die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze ergeben.

Die Formel für die Entgeltverteilung lautet:

$$\frac{\text{Beitragsbemessungsgrenze} \times (\text{gekürztes}) \text{ Entgelt}}{\text{}}$$

$$(\text{gekürzte}) \text{ Entgelte aller Beschäftigungsverhältnisse}$$
**5. Meldungen**

Für versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigte müssen Sie zusätzlich zu den üblichen Meldungen auch GKV-Monatsmeldungen (Meldegrund "58") abgeben. Danach beurteilt die Krankenkasse das Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze. Seit dem 1. Januar 2015 fordern die Krankenkassen die GKV-Monatsmeldungen rückwirkend von Ihnen an – also erst nach dem Jahreswechsel, nach dem Ende der Beschäftigungen oder nach Unterbrechungen.

**Beitragsbemessungsgrenzen 2024**

	alte Bundesländer monatlich	jährlich	neue Bundesländer monatlich	jährlich
Kranken- und Pflege- versicherung	5.175,00 EUR	62.100 EUR	5.175,00 EUR	62.100 EUR
Renten- und Arbeitslosen- versicherung	7.550 EUR	90.600 EUR	7.450 EUR	89.400 EUR

**Hinweis**

Für die Kranken- und Pflegeversicherung gelten in den alten und neuen Bundesländern einheitliche Grenzwerte.

**Beispiel 4**

(mit den Werten der alten Bundesländer)

gemeldetes Entgelt von Arbeitgeber A	7.700 EUR monatlich
gekürzt auf BBG KV/PV	5.175 EUR monatlich
gekürzt auf BBG RV/ALV	7.550 EUR monatlich
gemeldetes Entgelt von Arbeitgeber B	1.300 EUR monatlich

Meldung der TK über das Gesamtentgelt an beide Arbeitgeber (BBG-Meldung):

Gesamtentgelt KV	6.475 EUR
Gesamtentgelt RV	8.850 EUR
Gesamtentgelt ALV	8.850 EUR

**Ermittlung des beitragspflichtigen Teils des Arbeitsentgelts****Arbeitgeber A:**

beitragspflichtiges Entgelt zur KV und PV	beitragspflichtiges Entgelt zur RV und ALV
$\frac{5.175 \times 5.175}{6.475} = 4.136 \text{ EUR}$	$\frac{7.550 \times 7.550}{8.850} = 6.440,96 \text{ EUR}$

**Arbeitgeber B:**

beitragspflichtiges Entgelt zur KV und PV	beitragspflichtiges Entgelt zur RV und ALV
$\frac{5.175 \times 1.300}{6.475} = 1.039 \text{ EUR}$	$\frac{7.550 \times 1.300}{8.850} = 1.109,04 \text{ EUR}$

**Gegenprobe**

Wenn die ermittelten Beträge mit den Beitragsbemessungsgrenzen 2024 übereinstimmen, ist die vorgenommene Berechnung richtig.

	beitragspflichtiges Entgelt zur Kranken- und Pflegeversicherung	beitragspflichtiges Entgelt zur Renten- und Arbeitslosenversicherung
Beschäftigung A	4.136 EUR	6.440,96 EUR
Beschäftigung B	1.039 EUR	1.109,04 EUR
	5.175 EUR	7.550,00 EUR